



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

SECO  
Direktion für Arbeit, Ressort PACO  
Ursula Scherrer  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Zug, 4. Mai 2010 hs

**Anhörung zur Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft ("E-VO") Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Scherrer

Mit Schreiben vom 11. März 2010 laden Sie uns zu oben genanntem Betreff zur Stellungnahme ein. Wir begrüssen die vorgesehene Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft und stellen folgende ergänzende

**Anträge:**

- 1. Es seien die Mindestlöhne gemäss Art. 5 E-VO einer fundierten genderwissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen.**
- 2. Art. 5 E-VO sei wie folgt zu ergänzen: "Die Minimallöhne werden jährlich um die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise erhöht."**

**Begründung**

Unter dem Druck drohender Einwanderung bzw. unter dem Aspekt der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr wird hier ein hochgradig gleichstellungsrelevantes Thema angeschnitten.

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 3 BV) ist bei sämtlichen Handlungen und Erlassen des Staates zu berücksichtigen. Verboten sind sowohl direkte als auch indirekte Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Leider geht aus dem Erläuternden Bericht nicht hervor, ob die Verordnung für die Mehrzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft eine Verbesserung, eine (gefährliche) Zementierung eines Status Quo oder in Einzelfällen (z.B. Gegenden mit höheren Durchschnittslöhnen für Hauswirtschaftsangestellte) sogar eine Verschlechterung bewirkt.

Leider geht aus dem Erläuternden Bericht auch nicht hervor, wie viel Prozent der Hauswirtschaftsangestellten Männer bzw. Frauen sind. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dürfte der Anteil Frauen überdurchschnittlich hoch sein. Es stellt sich daher zwingend die Frage, ob hier allenfalls der Tatbestand einer indirekten Diskriminierung erfüllt ist.

Eine indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine formal geschlechtsneutrale Regelung im Ergebnis wesentlich mehr bzw. überwiegend Angehörige des einen Geschlechts gegenüber denjenigen des anderen benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre. Mit anderen Worten ausgedrückt, ist eine indirekte Lohndiskriminierung dann gegeben, wenn sich aus dem Vergleich der Bewertung einer klar geschlechtsspezifisch identifizierten Arbeit auf der einen Seite mit der Bewertung der gegengeschlechtlich identifizierten oder nicht geschlechtsspezifisch identifizierten Arbeit auf der anderen Seite eine Bewertungsdifferenz ergibt, die nicht sachbezogen in der Arbeit selbst begründet ist. Anders als bei der direkten Diskriminierung werden bei der indirekten Diskriminierung Merkmale gewählt, die grundsätzlich bei beiden Geschlechtern vorliegen können, faktisch aber von einem Geschlecht viel häufiger erfüllt werden.

Der Erläuternde Bericht referenziert auf eine SECO-Studie, die zum Ergebnis kommt, "dass die Löhne in der Hauswirtschaft generell tiefer sind als in vergleichbaren Tätigkeiten" (Erläuternder Bericht, S. 4 Ziff. 1.4 letzter Absatz) – offensichtlicher Ausdruck einer indirekten Diskriminierung.

Gleichzeitig werden als vergleichbare Tätigkeiten wiederum Branchen herangezogen, die grossmehrheitlich von Frauen ausgeübt werden (Reinigung, Gastgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, siehe Erläuternder Bericht, u.a. S. 17, Ziff. 3.5 zweiter Absatz), wo also mit – zumindest teilweise – geschlechterbedingten Tiefelöhnen in der Tendenz Frauen ebenfalls indirekt diskriminiert werden.

Es ist aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich nachzuvollziehen, ob die in Art. 5 E-VO in Frankenbeträgen festgelegten Mindestlöhne (1) um den ersten Faktor (generell tieferes Lohnniveau gemäss SECO-Studie) korrigiert wurden und (2) ob die herangezogenen Vergleichslohnkategorien (ebenfalls vorwiegend von Frauen ausgeübte Berufe) überhaupt zur Festlegung der Mindestlöhne geeignet waren. Da der Erläuternde Bericht jedenfalls nicht erwähnt, dass diese Löhne unter dem Aspekt der Diskriminierung festgelegt wurden, kann eine indirekte Diskriminierung nicht ausgeschlossen werden bzw. ist wahrscheinlich.

Die Mindestlöhne gemäss Art. 5 E-VO halten daher vermutlich einer fundierten genderwissenschaftlichen Überprüfung nicht stand. Eine solche wäre hier – allenfalls mit Unterstützung des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung – dringend angebracht.

Weiter fehlt ein Anpassungsmechanismus, beispielsweise eine jährliche Korrektur um die Teuerung gemäss Landesindex für Konsumentenpreise. Erfahrungsgemäss werden solche Verordnungen nämlich kaum regelmässig geändert und die Löhne daher auf Jahre hinaus auf einem sowieso schon tiefen Niveau zementiert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Hauswirtschaft sind aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen sowie finanziellen und bildungsmässigen Nachteilen noch weniger als der Durchschnitt in der Lage, sich mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu wehren oder sich politisches Gehör zu verschaffen. Gerade deshalb besteht hier bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen eine erhöhte Sorgfaltspflicht, die – soweit aus den Unterlagen ersichtlich – unter dem Genderaspekt noch nicht umfassend wahrgenommen wurde. Dies ist gemäss unserer Meinung, wie oben angeregt, zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuholen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Zug, 4. Mai 2010

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug
- [ursula.scherrer@seco.admin.ch](mailto:ursula.scherrer@seco.admin.ch)